

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 52 (2005)

Heft: 3

Artikel: Funktion und Begründung von Menschenrechten in Martha Nussbaums capabilities approach : eine kritische Bestandsaufnahme

Autor: Müller, Jörn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-760660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JÖRN MÜLLER

Funktion und Begründung von Menschenrechten in Martha Nussbaums *capabilities approach*

Eine kritische Bestandsaufnahme

Unter den gegenwärtig virulenten moralphilosophischen Theorien des guten Lebens nimmt Martha Nussbaums Fähigkeitsansatz (*capabilities approach*) eine prominente Stellung ein: Kaum ein anderes Konzept vereinigt ethische Grundsatzüberlegungen in so konsequenter Weise mit einem politischen Anliegen. Ihr Ansatz geht von der Prämisse aus, daß es das Ziel politischer Planung ist, „für jeden Bürger des Staates die Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, ein gutes menschliches Leben zu wählen und zu führen.“¹ Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es somit einer Reflexion über das gute menschliche Leben: Den konkreten politischen Überlegungen ist also notwendig eine ethische Theorie vorgeschaltet.² Diese Vorgehensweise erinnert deutlich an die aristotelischen Pragmatien (*Nikomachische Ethik* und *Politik*), in denen die Ethik als ein Teil der Politik verstanden wird, der Ethik jedoch eine grundlegende Funktion für das Gesamtprojekt zukommt, indem sie in einem ersten Schritt das gelingende menschliche Leben (*eudaimonia*) im Umriß zu bestimmen hat. Auf der Basis dieser Überlegungen hat Nussbaum Ansätze zu einem politischen Ordnungsentwurf entwickelt, den sie selbst mit dem Terminus „aristotelische Sozialdemokratie“ gekennzeichnet hat.³ Dieser dezidierte ethische und politische Neo-Aristotelismus

¹ NUSSBAUM, Martha: *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*. Hg. v. H. Pauer-Studer. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999 [ab hier mit dem Kürzel „GgL“ zitiert], 86.

² Vgl. GgL, 87: „Die Aufgabe des Staates kann aber nicht unabhängig von einer substantiellen Konzeption des menschlich Guten und losgelöst von der Frage verstanden werden, was es bedeutet, wahrhaft menschlich zu leben und zu handeln. Zu dieser Konzeption gelangt man durch eine bestimmte Art ethischer Untersuchung.“ Vgl. GgL, 91: „Die distributive Aufgabe muß auf einer umfassenden Konzeption des menschlichen Guten und der guten menschlichen Lebensführung beruhen.“

³ Vgl. NUSSBAUM, Martha: *Aristotelian Social Democracy*. In: DOUGLASS, R.B. / MARA, G.M. / RICHARDSON, H.S. (Eds.): *Liberalism and the Good*. New York/London: Routledge 1990, 203–252. Daß Nussbaum diesem Konzept mutatis mutandis bis heute treu geblieben ist, zeigen ihre jüngsten Ausführungen zur Thematik: *Aristotelische Sozialdemokratie. Die Verteidigung universaler Werte in einer pluralistischen Welt*. In: NIDA-RÜMELIN, J.

mit seiner Fokussierung auf einen substantiellen Begriff des Guten hat ihr nun immer wieder den Vorwurf eingetragen, letztlich doch auf einen moderne und liberale Vorstellungen negierenden moralischen Perfektionismus zu verfallen, der den Raum der individuellen Suche nach dem Guten unzulässig einenge und im politischen Sektor paternalistische Konsequenzen nach sich ziehe.⁴ Der primäre Rekurs auf den Begriff des Menschen bzw. der menschlichen Natur (statt auf den der Person) und auf das Konzept des Guten (statt auf das Rechte bzw. Gerechte) würde auch *prima facie* vermuten lassen, daß sie in einen Widerspruch zum modernen Liberalismus gerät. Nussbaum selbst sieht hingegen ihren Fähigkeitenansatz als ein mit der liberalen Tradition Rawls'scher Ausprägung durchaus vereinbares Modell, in dem eine erfolgreiche Integration des Guten und des Rechten angestrebt werde.⁵

Ziel meiner Ausführungen ist es, diesen Anspruch in Form eines Testfalls bzw. einer Nagelprobe kritisch zu prüfen, nämlich im Hinblick auf das Verhältnis von Fähigkeiten und Menschenrechten. Schon 1985 hatte Bernard Williams im Hinblick auf die Cambridger *Tanner Lectures* von Amartya Sen die Forderung formuliert, das Verhältnis von Fähigkeiten und Rechten näher zu beleuchten.⁶ Insofern Rechte, und *a fortiori* Menschenrechte, bei aller Umstrittenheit des zugrunde liegenden Begriffsgehalts als konstitutives Moment liberaler Vorstellungen gelten

/ THIERSE, W. (Hgg.): *Martha C. Nussbaum. Für eine aristotelische Sozialdemokratie*. Essen: Klartext Verlag 2002, 17–40.

⁴ Kritik an Nussbaums perfektionistischer Aristoteles-Auslegung findet sich zuerst bei CHARLES, David: *Perfectionism in Aristotle's Political Theory: Reply to Martha Nussbaum*. In: *Oxford Studies in Ancient Philosophy*, suppl. vol. 1, 1988, 185–206. Der Paternalismus-Vorwurf ist gegen ihr Konzept recht häufig erhoben worden; vgl. z.B. SCHERER, Christiane: *Das menschliche und das gute menschliche Leben*. In: *DZP* 41 (1993) 905–920, hier 914–917, sowie GUTSCHKER, Thomas: *Aristotelische Diskurse. Aristoteles in der politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts*. Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler 2002, 452–456.

⁵ Nussbaum betont bei aller an Rawls geübten Kritik zunehmend die Kompatibilität und Komplementarität ihres Ansatzes mit seinem Konzept; letztlich sieht sie sich selbst als Vertreterin einer liberalen Konzeption. Zur Rechtfertigung dieses Anspruchs und zur Zurückweisung des Vorwurfs einer anti-liberalen Haltung vgl. exemplarisch NUSSBAUM, Martha: *The Good as Discipline, the Good as Freedom*. In: CROCKER, D.A. / LINDEN, T. (Eds.): *Ethics of Consumption: The Good Life, Justice and Global Stewardship*. Lanham: Rowman and Littlefield 1997, 312–341 [= GDGF].

⁶ Vgl. WILLIAMS, Bernard: *The Standard of Living: Interests and Capabilities*. In: HAWTHORN, G. (Hg.): *The Standard of Living*. Cambridge: CUP 1987, 94–102, hier 100: „I am not very happy myself with takings rights as the starting point. The notion of a basic human right seems to me obscure enough, and I would rather come at it from the perspective of basic human capabilities. I would prefer capabilities to do the work, and if we are going to have a language or rhetoric of rights, to have it delivered from them, rather than the other way round. But I think that there remains an unsolved problem: how we should see the relations between these concepts.“

können, handelt es sich um eine regelrechte „Gretchenfrage“ für das generelle Verhältnis von neoaristotelischen Autoren zum Liberalismus: Man denke nur daran, daß Alasdair MacIntyre die Überzeugung von der Existenz und Gültigkeit der Menschenrechte despektierlich mit dem Glauben an Einhörner und Hexen auf eine Stufe gestellt hat.⁷ Die Beantwortung dieser Gretchenfrage durch Nussbaum wird in folgenden Schritten in unternommen:

(1) Darstellung zentraler Momente des Fähigkeitsansatzes, unter besonderer Betonung des Konzepts der *capabilities* und der von Nussbaum entwickelten Fähigkeitsliste,

(2) Rekonstruktion der zentralen Ausführungen von Nussbaum zu Menschenrechten bzw. zum Verhältnis von Fähigkeiten und Menschenrechten,

(3) Problematisierung und Bewertung der Verknüpfung von Menschenrechten und Fähigkeitsansatz, gerade im Hinblick auf Nussbaums Verhältnis zum Liberalismus.

Den Abschluß bilden einige Überlegungen, wie man die begründungstheoretischen Probleme für Menschenrechte im Fähigkeitsansatz in Anknüpfung an Ernst Tugendhat überwinden könnte (4).

1. Grundzüge des Fähigkeitsansatzes

Ausgangspunkt des Nussbaum'schen Ansatzes ist eine anthropologische Reflexion: Um das gute menschliche Leben zu erfassen, bedarf es einer Klärung dessen, was es heißt, ein Mensch zu sein. Nussbaums Zugang zum Begriff der menschlichen Natur ist nun keineswegs szientistisch-deskriptiv, sondern stellt den Versuch dar, auf der Basis menschlicher Selbstaussagen in Philosophie und Literatur transkulturell geteilte Auffassungen über die Bedingungen des Menschseins zu fixieren.⁸ Die auf diese Weise ermittelte Anthropologie ist somit von Anfang an evaluativ geprägt. Als fundamentale Erfahrungsbereiche menschlicher Existenz, welche die Grundstruktur der menschlichen Lebensform umschreiben,⁹ nennt sie u.a.: Sterblichkeit, Körperlichkeit, kognitive Fähigkeiten (Wahrnehmen, Vorstellen, Denken), Freude und Schmerz, praktische

⁷ Vgl. MACINTYRE, Alasdair: *After Virtue. A Study in Moral Theory*. London: Duckworth 1985, 69.

⁸ Zur normativen Bedeutung und inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffs der menschlichen Natur bei Nussbaum vgl. MÜLLER, Jörn: *Das normative Verständnis der menschlichen Natur bei Martha C. Nussbaum*. In: PhJ 110 (2003) 311–329.

⁹ Zur Verknüpfung dieser Erfahrungsbereiche mit der aristotelischen Tugendlehre vgl. GgL, 230–234.

Vernunft, Soziabilität, Humor und Spiel, starkes Getrenntsein.¹⁰ Auf einer korrespondierenden zweiten Ebene werden für jede einzelne dieser konstitutiven Bedingungen des Menschseins grundlegende Fähigkeiten (*capabilities*) bestimmt, über die ein Mensch verfügen muß, um in diesen Erfahrungsbereichen jeweils ein gutes Leben führen zu können: So entsteht die Fähigkeitenliste, die eine „starke vage Konzeption des Guten“¹¹ darstellt. Die Fähigkeiten werden von Nussbaum weitgehend verstanden als einem individuellen Träger inhärierende Eigenschaften, deren Realisierung bzw. Aktualisierung in Form von Tätigkeiten (*functionings*) mit einem guten menschlichen Leben identisch ist.

Nussbaum unterscheidet drei Stufen von Fähigkeiten:

(a) G(rund)-Fähigkeiten (*basic capabilities*): Dabei handelt es sich um angeborne Anlagen bzw. Entwicklungspotenziale, die durch angemessene Schulung und Erziehung sowie durch geeignete äußere Ressourcen zur Entfaltung gebracht werden können. Ihr Vorliegen ist Grundlage und Voraussetzung für die beiden weiteren Fähigkeitsstufen, sie sind sozusagen Fähigkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten:

„Ein Mensch besitzt die G-Fähigkeit, die Tätigkeit A auszuüben, dann und nur dann, wenn dieser Mensch eine individuelle Konstitution hat, die so beschaffen ist, daß er nach der angemessenen Ausbildung, dem angemessenen Zeitraum und anderen notwendigen instrumentellen Bedingungen die Tätigkeit A ausführen kann.“¹²

(b) I(nterne)-Fähigkeiten (*internal capabilities*): „Ein Mensch hat zum Zeitpunkt t dann und nur dann die I-Fähigkeit, die Tätigkeit A auszu-

¹⁰ Nussbaum hat ihre Fähigkeitenliste getreu dem von ihr postulierten Entwurfscharakter immer wieder überarbeitet, wobei die von Anfang an vertretenen Grundkonzepte zunehmend detaillierter ausgearbeitet worden sind; für die erste Version der Fähigkeitenliste vgl. GgL, 49–58 und 190–202, sowie für eine neuere Fassung: *Women and Human Development. The Capabilities Approach*, Cambridge: CUP 2001 [ab hier: „WHD“], 70–86. In den neueren Fassungen wird die Zweistufigkeit der früheren Listen mit ihrer Unterscheidung von Ebene A (Angabe der konstitutiven Bedingungen des Menschseins bzw. der Grundstruktur der menschlichen Lebensform) und B (Spezifizierung der den Bereichen von A zugeordneten menschlichen Grundfähigkeiten) zugunsten einer einzigen Auflistung von *central human capabilities* aufgegeben. Zu dieser Entwicklung vgl. BRUKAMP, Kirsten: *Elements of Eudaimonia: Capabilities and Functionings*. In: KALLHOFF, A. (Hg.): *Martha C. Nussbaum: Ethics and Political Philosophy. Lecture and Colloquium in Münster 2000*. Münster: LIT 2001, 93–103.

¹¹ Vgl. hierzu GgL, 28 sowie 45–49, wo sich auch eine der bei Nussbaum häufig anzutreffenden Kontrastierungen mit Rawls und seiner „schwachen Theorie des Guten“ findet.

¹² GgL, 109.

üben, wenn dieser Mensch zum Zeitpunkt t so ausgestattet ist, daß er unter den geeigneten Umständen eine Handlung A wählen kann.“¹³

I-Fähigkeiten bezeichnen also entwickelte innere Handlungsdispositionen bzw. Vermögen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Art, deren Realisierung bei förderlichen äußeren Umständen möglich ist.

(c) K(ombinierte)-Fähigkeiten (*combined capabilities*; früher: *external capabilities*): Dabei handelt es sich um I-Fähigkeiten im Verbund mit geeigneten äußeren Umständen, etwa den zur Ausübung bestimmter Fähigkeiten erforderlichen materiellen Ressourcen: Die K-Fähigkeit, Klavier zu spielen, setzt neben der erlernten I-Fähigkeit der Beherrschung des Instruments zusätzlich die Verfügbarkeit eines intakten Klaviers voraus.¹⁴

In der aktuellsten Fassung der Fähigkeitenliste, die sich im Anhang zu diesem Text findet, handelt es sich nach Nussbaum um K-Fähigkeiten.

Welche Funktion teilt Nussbaum nun dieser Liste zu? Lag der Akzent in früheren Arbeiten generell darauf, daß die Liste spezifiziert, welche Fähigkeiten als Voraussetzungen für ein wirklich gutes menschliches Leben vorliegen müssen¹⁵ (wodurch das Projekt in die Nähe perfektionistischer Moralvorstellungen gerückt wurde), charakterisiert Nussbaum sie in jüngster Zeit immer dezidierter als Kern einer politischen Konzeption: Die Liste bezeichne, wie sich Nussbaum in Anlehnung an die Rawls'sche Formulierung der *primary goods* ausdrückt, zentrale menschliche Güter, die jeder Mensch wolle, unabhängig davon, welche anderen Ziele er sonst noch verfolge.¹⁶ Insofern Nussbaum den Staat als die primäre Instanz sieht, die ihre Bürger (u.a. durch ein entsprechendes Erziehungs- und Bildungswesen) zur Ausbildung von I-Fähigkeiten zu bringen und diese durch Einrichtung geeigneter Umstände (z.B. durch eine angemessene Güterverteilung) in den Status von K-Fähigkeiten zu versetzen hat, wird hieraus eine normative politische Leitvorstellung: Die Qualität

¹³ GgL, 103.

¹⁴ Zu dieser begrifflichen Bestimmung der internen und externen bzw. kombinierten Fähigkeiten vgl. GgL, 63.

¹⁵ Die Tendenz geht hierbei sogar in Richtung der Aussage, „daß bei einem Leben, dem eine dieser Fähigkeiten fehlt ernsthaft bezweifelt werden kann, ob es ein wirklich menschliches ist“ (GGl, 58) bzw. „daß ein Leben ohne diese Fähigkeiten zu verarmt und verkümmert wäre, um überhaupt ein menschliches zu sein.“ (GGl, 196) Dies wirft einige ernsthafte Probleme hinsichtlich des Status bestimmter Gruppen von Behinderten in Nussbaums Ansatz auf; vgl. hierzu MÜLLER, Jörn: *Menschenrechte und Behinderung in Martha Nussbaums Fähigkeitensatz*. In: KODALLE, K.-M. (Hg.): *Homo Perfectus? Behinderung und menschliche Existenz* (Kritisches Jahrbuch der Philosophie: Beiheft 5), Jena: Königshausen & Neumann 2004, 29–41. In neueren Arbeiten formuliert sie etwas vorsichtiger: „a life that lacks any one of these capabilities, no matter what else it has, will fall short of being a good human life.“ (*Sex and Social Justice*, Oxford: OUP 1999 [= SSJ], 42, Hervorh. J.M.)

¹⁶ Vgl. zu dieser Annäherung der Fähigkeiten an die *primary goods*: WHD, 74f. und 88f.

staatlicher Ordnungsmodelle läßt sich daran messen, inwieweit sie ihren Bürgern durch die Schaffung von K-Fähigkeiten in den genannten Bereichen die Überschreitung der Schwelle zum guten Leben ermöglichen. Die Fähigkeitenliste steckt somit auch einen normativen politischen Zielrahmen ab, den Nussbaum sukzessiv realisiert sehen möchte: Auf nationaler Ebene durch verfassungsrechtliche Garantien der Grundlagen aller in ihr verzeichneten Fähigkeiten; auf internationalem Terrain durch die Etablierung eines *overlapping consensus* hinsichtlich der Liste als Richtlinie für Entwicklungspolitik oder als kritische Instanz gegenüber nationalen bzw. lokalen politischen und sozialen Ordnungsarrangements.¹⁷ Mit diesem Verständnis der Fähigkeitenliste zeichnet sich schon eine deutliche funktionale Nähe zu den Menschenrechten ab, die ebenfalls häufig als moralische Ansprüche gegenüber sozialen bzw. staatlichen Institutionen konzeptualisiert werden: Die Menschenrechte figurieren dann als „Legitimations- und Kritikinstanz für staatliches Handeln“¹⁸, und nationale bzw. globale Institutionensysteme werden „im Hinblick auf ihren relativen Beitrag zur Erfüllung der Menschenrechte“¹⁹ bewertet.

2. Fähigkeiten und Menschenrechte

Nussbaums Einsicht in eine mögliche Verbindung von Fähigkeiten und Grund- bzw. Menschenrechten ist in ihren frühen Arbeiten eher angedeutet als ausgeführt, wie das Beispiel ihres Aufsatzes zur aristotelischen Sozialdemokratie von 1990 zeigt. Am ehesten wird die Notwendigkeit des rechtlichen Schutzes von individuellen Freiräumen im Hinblick auf die Fähigkeit des starken Getrenntseins gesehen, also „die Fähigkeit, sein eigenes Leben in seiner eigenen Umgebung und seinem eigenen Kontext zu leben“²⁰, und zwar als ein von allen anderen Menschen unterschiedenes Individuum:

„Die Konzeption braucht einen Katalog von Grundrechten, um den Begriff des starken Getrenntseins näher zu definieren. Aber wir sollten ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese Rechte nicht als der natürliche und mehr oder weniger apriorische Ausgangspunkt für das politische Denken aufgefaßt werden. [...] Ihre Berechtigung ergibt sich aus der Rolle, die sie

¹⁷ Zu diesen politischen Perspektiven vgl. WHD, 104f.

¹⁸ HUBER, Wolfgang: Art. „Menschenrechte/Menschenwürde“. In: TRE 22 (1992) 577–602, hier 599.

¹⁹ POGGE, Thomas: *Menschenrechte als moralische Ansprüche an globale Institutionen*. In: GOSEPATH, St. / LOHMANN, G. (Hgg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, 378–400, hier 379.

²⁰ GgL, 58.

beim Schutz einer Lebensweise spielen, die die Bürger übereinstimmend als gut für sie als Menschen einschätzen.“²¹

Damit wird nicht nur die absolute Priorität des Guten betont, sondern den Grundrechten ein lediglich subsidiär-instrumenteller Charakter im Hinblick auf den Schutz einer einzigen Fähigkeit eingeräumt. Offensichtlich sah Nussbaum zu diesem Zeitpunkt das liberale Moment ihrer Konzeption hinreichend dadurch gewährleistet, daß die Wahl, welche seiner Fähigkeiten der erwachsene Bürger aktivieren möchte, ihm selbst überlassen bleibt: Niemand wird zu einer tätigen Verwirklichung (*functioning*) genötigt, so daß zumindest prima facie eine nicht-interventionistische Haltung gegenüber der individuellen Entscheidungsfreiheit gewahrt bleibt.²² Diese bloß instrumentelle Rolle der Grundrechte zum Schutz des guten Lebens gegen externe Intervention übersieht jedoch, daß Grund- und Menschenrechte nicht bloß im Sinne negativer Freiheit (als Freiheit von etwas), sondern auch als positive Freiheit (als Freiheit zu etwas) verstanden werden können.²³ Allerdings vermutete Nussbaum schon 1990, daß eine Weiterentwicklung der Erkenntnisse zur Entscheidungsfreiheit und zum starken Getrenntsein zur Aufstellung eines Katalogs von menschlichen Grundrechten führen könnte.²⁴ Vorläufig konstatierte sie jedoch, daß der Ansatz „das Ziel hat, die Menschen zu einer guten Lebensführung zu befähigen, anstatt natürliche Rechte zu schützen“,²⁵ und stellte damit einen organischen Zusammenhang von Fähigkeiten und Rechten tendenziell in Abrede.

Nicht nur ihre zunehmende Auseinandersetzung mit John Rawls, sondern auch ihr wachsendes Interesse an feministischen Fragestellungen haben mittlerweile zu einer Revision von Nussbaums Haltung in puncto Grund- bzw. Menschenrechte geführt. Gerade die Erfahrungen mit der massiven Diskriminierung von Frauen in Entwicklungsländern haben sie offensichtlich dazu veranlaßt, sich verstärkt Gedanken darüber zu machen, welche elementaren Rechte durch den erforderlichen Erwerb,

²¹ GgL, 79.

²² Vgl. GgL, 40f.: „Die Konzeption zielt nicht direkt darauf ab, Menschen dazu zu bringen, auf eine ganz bestimmte Weise zu funktionieren. Sie zielt vielmehr darauf ab, Menschen hervorzubringen, die zu bestimmten Tätigkeiten *befähigt* sind und die sowohl die Ausbildung als auch die Ressourcen haben, um diese Tätigkeiten auszuüben, falls sie dies wünschen. Die Entscheidung ist ihnen überlassen. [...] Die Regierung fördert Fähigkeiten und überläßt den Rest den Bürgern selbst.“ (Hervorh. v. Nussbaum).

²³ Vgl. zu dieser Unterscheidung TUGENDHAT, Ernst: *Die Kontroverse um die Menschenrechte*. In: GOSEPATH, St. / LOHMANN, G. (Hgg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, 48–61, hier 54f.

²⁴ Vgl. GgL, 80.

²⁵ GgL, 69.

die Erhaltung und die Ausübung der einzelnen Fähigkeiten involviert sind. Dadurch haben in die neueren Formulierungen der Fähigkeitenliste vermehrt Rechte Eingang gefunden, die sich auch nicht auf den Bereich des starken Getrenntseins beschränken. Dabei sind die Rechte nicht spiegelbildlich einer einzelnen Fähigkeit zugeordnet, sondern ein und dasselbe Recht kann unter verschiedener Akzentsetzung bei mehreren Fähigkeiten involviert sein. Die genaue Zuordnung von Fähigkeiten und Rechten ist der im Anhang abgedruckten Liste zu entnehmen.

Dies sind deutliche Zeichen dafür, daß die *language of rights* seit dem Ende der 90er Jahre eine zunehmend prominentere Rolle in Nussbaums Ansatz bekleidet. Dies indiziert einen intensivierten konzeptuellen Zusammenhang von Fähigkeiten und Menschenrechten.²⁶

Nussbaums Überlegungen gehen dabei von folgenden Unterscheidungen aus: Man kann den Menschenrechtsbegriff grundlegend in zweifacher Weise ausdeuten, nämlich entweder als vorpositives, moralisches Recht oder als kodifizierten juristischen Rechtsanspruch. Während Nussbaum die erste Auslegung mit ihren G-Fähigkeiten in Verbindung bringt (wie gleich noch darzustellen sein wird), verknüpft sie die juristische Deutung der Menschenrechte mit den K-Fähigkeiten. In dieser zweiten Fassung weist der Rechtsanspruch ihrer Auffassung zufolge noch einmal in sich zwei Ebenen auf, die man schlagwortartig als *de iure*- und *de facto*-Ebene bezeichnen könnte. Auf der *de iure*-Ebene bezeichnet er den juristisch fixierten Anspruch eines Individuums A auf X, der aber durch äußere Hindernisse effektiv blockiert sein kann. Hiervon unterscheidet Nussbaum ein *de facto*-Verständnis, das dann erfüllt ist, wenn der Normadressat in Form des Staates diesen Rechtsanspruch nicht nur im Wortlaut anerkennt, sondern auch aktiv zu seiner Realisierung beiträgt. Auf dieser zweiten Ebene sieht Nussbaum eine Äquivalenzbeziehung zwischen K-Fähigkeiten und Rechten, da beide als Zielkoordinaten öffentlicher bzw. staatlicher Planung erscheinen:²⁷ Sie sprechen Maßnahmen an, die der Staat oder die Gesellschaft zur Unterstützung und Ermöglichung der Ausbildung, des Erhalts sowie der faktischen Ausübung von grundlegenden menschlichen Fähigkeiten zu ergreifen hat. Damit ist das frühere, auf die Sicherung negativer Freiheit beschränkte Verständnis von Rechten in Nussbaums Fähigkeitenansatz gesprengt: Rechte verhelfen dem Individuum zu positiven Freiheitsdimensionen. Man könnte

²⁶ Vgl. für die folgende Darstellung die grundlegenden Ausführungen von Nussbaum in WHD, 96–101, sowie: *Capabilities and Human Rights*. In: Fordham Law Review 66 (1997) 273–300 [= CHR].

²⁷ Vgl. CHR, 293: „It is in this sense that capabilities and rights should be seen as equivalent: For I have said, combined capabilities are the goals of public planning.“

sagen, daß hierdurch erstmals im Fähigkeitenansatz nicht nur die liberalen Freiheitsrechte (*status negativus*), sondern auch die politischen Partizipationsrechte (*status activus*) und die sozialen Leistungsrechte (*status positivus*) akzentuiert zum Tragen kommen.²⁸ Dies findet seinen Ausdruck nicht zuletzt darin, daß Rechte mit den verschiedenen Formen von Fähigkeiten in Verbindung gebracht werden. In diesem Sinne formuliert Nussbaum:

„There are some areas in which the best way of thinking about rights is to see them as, what I have called, combined capabilities to function in various ways. The right to political participation, the right to religious free exercise, the freedom of speech, the freedom to seek employment outside the home, and the freedom from unwarranted search and seizure are all best thought of as human capacities to function in ways that we then go on to specify.“²⁹

K-Fähigkeiten und Menschenrechte stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Illumination bzw. Explikation: Die Rechte spezifizieren Voraussetzungen zur Sicherung des Fähigkeitenraumes und stellen somit normative Schlußfolgerungen aus dem *capability*-Gedanken dar; umgekehrt verdeutlichen die Fähigkeiten, welche Implikationen mit der faktischen Garantie von Rechten verbunden sind.³⁰ Nach Nussbaum konvergieren also die zentralen menschlichen Fähigkeiten und die Menschenrechte (und somit auch die Fähigkeitenliste und die Menschenrechtskataloge) im Hinblick auf ihren normativen Grundgehalt: Sie bezeichnen jeweils ein vollständiges System von Freiheiten (*total system of liberties*).³¹

Daneben reklamiert sie nun auch noch einen begründungstheoretischen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und G-Fähigkeiten. Die grundlegende moralische Normativität der Menschenrechte ist traditionell mit dem Gedanken verbunden, daß es sich um besonders dringliche und gerechtfertigte Ansprüche handelt, die jeder Mensch qua Menschsein in gleichem Maße, d.h. in vollkommener Absehung von sonstigen Umständen besitzt. Den tieferen Sinn der Anerkennung von Menschenrechten lokalisiert Nussbaum nun in deren Charakter als Grundbedürfnisse, über die jedes menschliche Individuum verfügt. Hier

²⁸ Zur Unterscheidung dieser drei Status, die ursprünglich auf Georg Jellinek zurückgeht, vgl. exemplarisch LOHMANN, Georg: *Menschenrechte zwischen Moral und Recht*. In: DERS. / GOSEPATH, St. (Hgg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, 62–95, hier 64.

²⁹ CHR, 292f.

³⁰ Vgl. CHR, 294: „In short, thinking in terms of capabilities gives us a benchmark in thinking about what it is really to secure a right to someone.“

³¹ Vgl. CHR, 300, und SSJ, 102f.

sieht sie einen Konnex mit den G-Fähigkeiten, die ebenfalls als grundlegende „Bedürfnisse nach Tätigkeiten“ (*needs for functioning*)³² beschrieben werden können, die zwar noch einer weiteren Entwicklung bedürfen (in Gestalt der Transformation in I- bzw. K-Fähigkeiten), aber über die jeder Mensch als Mensch in unentwickeltem Zustand verfügt. In Nussbaums Worten:

„Human rights used in this sense lie very close to what I have called ‚basic capabilities‘, since typically human rights are thought to derive from some actual feature of human persons, some untrained power in them that demands or calls for support from the world.“³³

Die Begründung dafür, dass jemand über ein natürliches Recht verfügt, liegt dann in dem Verweis auf eine solche naturale Vorgegebenheit, die jedoch noch einer weiteren Entwicklung bedarf. Dieser normative Gehalt der G-Fähigkeiten, der sozusagen im Menschenrechtsgedanken aufgehoben ist,³⁴ kann bei Nussbaum seit ihren frühesten Arbeiten nachgewiesen werden: G-Fähigkeiten implizieren einen moralischen Anspruch darauf, entwickelt zu werden.³⁵

Neben dieser fähigkeitenbasierten Begründungsfigur für die Anerkennung von Menschenrechten findet sich jedoch noch eine weitere, die v.a. seit Mitte der 90er Jahre von Nussbaum immer stärker in den Vordergrund gestellt wird. Als Hintergrund hierfür ist eine partielle Abkehr von Aristoteles und eine intensiviertere Hinwendung zur Stoa bzw. zu Kant namhaft zu machen: Bei letzteren findet sie den Gedanken einer jedem Menschen unabhängig von Nationalität und gesellschaftlichem Status zukommenden Würde, die ihre Anerkennung als mit jedem anderen Menschen gleichwertiges moralisches Subjekt mit entsprechenden Rechten umfasst.³⁶ Die Menschenrechte werden also mit der universellen Menschenwürde begründet, eine Argumentationsfigur, die in deutlichem

³² Vgl. GgL, 112.

³³ CHR, 293.

³⁴ Vgl. CHR, 296: „So, appealing to rights communicates more than appealing to basic capabilities: it says what normative conclusions we draw from the fact of the basic capabilities.“

³⁵ Vgl. hierzu GgL, 110: „Ist das Vorhandensein der G-Fähigkeit bzw. der G-Fähigkeiten sowohl hinreichend als auch notwendig, um das Interesse des Gesetzgebers auf sich zu ziehen? Ich neige dazu, dies zu bejahen. Wir können kein anderes positives Kriterium finden, das dafür so geeignet wäre.“ Nussbaum betont, daß es sich bei diesem Anspruch der Fähigkeiten auf Entwicklung und tätige Verwirklichung nicht primär um eine metaphysische Konzeption, sondern vor allem „um einen grundlegenden und weitverbreiteten empirischen Gedanken handelt, der an vielen Orten und zu vielen Zeiten unseren täglichen Praktiken und Urteilen zugrunde liegt“ (GgL, 206).

³⁶ Vgl. hierzu SSJ, 23f.

Kontrast zur aristotelischen Abwertung von Frauen und Sklaven steht. Diese Menschenwürde wird nun von Nussbaum primär mit der Fähigkeit des Menschen in Verbindung gebracht, sein eigenes Leben rational und planvoll gestalten zu können, also *source of agency* zu sein.³⁷ Hier greift Nussbaum in vielerlei Hinsicht Kantisches Gedankengut auf: Diese Dignität des Menschen als autonom seine Zwecke wählendes Wesen fordert uns eine Achtung ab, die bestimmte Verbote (z.B. das der Instrumentalisierung) und Gebote bzw. Pflichten ihm gegenüber begründet. In einer der neueren Arbeiten formuliert sie deshalb das *principle of each person as end* als leitendes Prinzip ihres Konzepts: „It [scilicet politics] should treat each of them as ends, as sources of agency and worth in their own right, with their own plans to make and their own lives to live, therefore as deserving of all necessary support for their equal opportunity to be such agents.“³⁸

3. Fähigkeiten und Liberalismus: Probleme in Nussbaums Begründung der Menschenrechte

Die beiden von Nussbaum vorgenommenen Verknüpfungen des Menschenrechtsgedankens mit K- und G-Fähigkeiten werfen jeweils eigene Probleme auf. Im Hinblick auf das Verhältnis von Menschenrechten und K-Fähigkeiten wäre hier z.B. das Eigentumsrecht zu diskutieren: Um einen gesellschaftlichen Zustand zu erreichen, in dem eine möglichst große Zahl von Individuen zur Überschreitung der Schwelle zum guten Leben befähigt wird (dies wird von Nussbaum als *threshold principle* bezeichnet), sind ggf. extensive materielle Umverteilungen von Gütern erforderlich. Nussbaum plädiert deshalb auch lediglich für eine begrenzte Unverletzlichkeit (*limited inviolability*) des Rechtes auf persönliches Eigentum. Letztlich muß nur gewährleistet sein, daß der Betroffene nicht unter die Schwelle des guten Lebens abfällt.³⁹

Ich möchte mich im Folgenden auf die Begründungsproblematik, also auf die Verknüpfung des Menschenrechtsgedankens (1) mit den G-Fähigkeiten bzw. (2) mit der auf menschlicher Autonomie gründenden Menschenwürde, konzentrieren. Diese zwei von Nussbaum für die uni-

³⁷ Vgl. zu diesem Begriff von Menschenwürde WHD, 72f.

³⁸ WHD, 58.

³⁹ Vgl. GDGF, 335. Gerade das Eigentumsrecht hat offensichtlich bei Nussbaum einen rein instrumentellen Charakter. Zur Kritik an den möglichen Auswirkungen des „Schwellenprinzips“ vgl. BOBONICH, Christopher: *Internal Realism, Human Nature, and Distributive Justice: A Response to Martha Nussbaum*. In: *Modern Philology* 90 (1993), suppl. vol., 74–92. Die hiermit involvierte generelle Infragestellung von Eigentumsrechten würde zweifelsfrei nicht von allen liberalen Theoretikern goutiert werden.

verselle Anerkennung der Menschenrechte verwendeten Begründungsfiguren weisen nämlich ein von ihr selbst nicht hinreichend reflektiertes Spannungsverhältnis auf, das einen Indikator für Probleme in der Tiefenstruktur des aktuellen Fähigkeitsansatzes und in seinem Verhältnis zum Liberalismus bildet. Worin diese Spannung zwischen den beiden Begründungsfiguren besteht, läßt sich am besten an einem Beispiel verdeutlichen. Nussbaum diskutiert selbst das Problem des *permanent capability-surrender*, also der irreversiblen Auslöschung von Fähigkeiten: Wie sind Fälle zu beurteilen, in denen erwachsene Bürger ohne äußeren Druck und im vollen Besitz ihrer geistigen Kräfte freiwillig bestimmte Fähigkeiten, die in Nussbaums Liste spezifiziert sind, unwiderruflich ausmerzen wollen? Nussbaum läßt keinen Zweifel daran, daß in einem solchen Fall eine staatliche Intervention zum Schutz bzw. zum Erhalt der zugrunde liegenden Fähigkeit auch gegen den Willen des Betroffenen legitim oder ggf. sogar geboten ist.⁴⁰ Der Schutz von Fähigkeiten stellt grundsätzlich ein eminentes Staatsinteresse dar, auch wenn damit in die Autonomie des einzelnen Bürgers eingegriffen wird.⁴¹ Nussbaums Konzeption überläßt es somit zwar den Bürgern, über die jeweilige Aktualisierung ihrer vorhandenen K-Fähigkeiten zu entscheiden, aber der Erwerb der Fähigkeiten (im Rahmen einer staatlich regulierten Erziehung) sowie ihre Aufrechterhaltung im Erwachsenenalter sind nahezu obligatorisch. Auch die Versicherung Nussbaums, ihr Ansatz wahre die Autonomie der Bürger dadurch, daß diesen die Aktualisierung ihrer Fähigkeiten völlig freigestellt sei, erfährt in diesem Kontext eine deutliche Relativierung: Wenn zum Erhalt der Fähigkeit eine regelmäßige Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist, so kann diese Tätigkeit in bestimmten Fällen verpflichtend von den Bürgern gefordert werden.⁴² Die Wahl-

⁴⁰ Vgl. hierzu WHD, 93: „What should we say when adults, apparently without coercion, want to sign away a major capability in a permanent way? Frequently, though certainly not always, we will judge that interference is justified to protect the capability.“ Für entsprechende Beispiele vgl. WHD, 93–95. Generell kann z.B. trotz der von Nussbaum reklamierten Religionsfreiheit die praktische Umsetzung eigener religiöser Vorstellungen der Prüfung unterzogen werden, inwiefern dadurch essentielle Fähigkeiten unterminiert werden; ggf. müssen auch hier die Fähigkeiten gegen die Entscheidung ihrer Träger geschützt werden (z.B. im Falle eines Beitritts zu einer Sekte, in der bestimmte Fähigkeiten vollständig ausgemerzt werden sollen); vgl. WHD, 198.

⁴¹ Vgl. WHD, 198–206, wo Nussbaum den Schutz von Fähigkeiten als *compelling state interest* charakterisiert. Dies richtet sich in erster Linie gegen die Mißachtung oder Auslöschung von Fähigkeiten durch (religiöse) Gruppen, aber die Beispiele in WHD, 93–95, verdeutlichen, in welchem Sinne dieser Schutz von Fähigkeiten auch gegenüber dem persönlichen Träger derselben forciert werden kann.

⁴² Vgl. zu dieser Thematik WHD, 91–93, bes. 93: „In short: we may sometimes have reasons to protect capability by requiring a limited degree of functioning.“ In diesem Kontext stellt Nussbaum beispielsweise Überlegungen an, inwiefern die Teilnahme an

freiheit des Individuums findet also ihre Grenzen nicht bloß in den Rechtsansprüchen anderer, sondern auch im Verhältnis zu den eigenen Fähigkeiten. Läßt sich dies mit dem Gedanken der zweiten Begründungsfigur, also der absoluten Achtung vor anderen Menschen als autonom zwecksetzenden Wesen, denen wir gerade in Anerkennung dieser Autonomie als *sources of agency* unveräußerliche Menschenrechte zusprechen, vereinbaren?

Das angesprochene Verbot der Auslöschung eigener zentraler Fähigkeiten läßt eher den Eindruck entstehen, als wenn Nussbaum hier subkutan mit einem Begriff der Pflichten gegen sich selbst operiert, die dem individuellen Handeln Grenzen setzen. Und bei näherem Hinsehen offenbart sich tatsächlich eine Tendenz zur Hypostasierung der menschlichen Fähigkeiten als Träger von moralischen Ansprüchen:

„The basic intuition from which the capability approach begins [...] is that certain human abilities exert a moral claim that they should be developed. [...] We begin, then, with a sense of the worth and dignity of basic human powers, thinking of them as claims to a chance for functioning, claims that give rise to correlated social and political duties.“⁴³

Selbst wenn man diese und ähnliche Passagen, in denen die Fähigkeiten selbst als Träger von Wert und Würde gekennzeichnet werden,⁴⁴ als *façon de parler* sehen möchte, die sich letztlich auf das zugrunde liegende menschliche Individuum zurückbeziehen läßt, wird deutlich, daß die Fähigkeiten bei Nussbaum absolute und unhintergehbare, intrinsisch wertvolle Güter darstellen, die den Raum moralischer und politischer Deliberation abstecken. Damit lassen sich aber die Menschenrechte nicht im Rückgang auf individuelle Autonomie und Handlungsfreiheit im Allgemeinen, sondern nur im Hinblick auf Wahlfreiheit innerhalb des bereits als werthhaft vorausgesetzten Fähigkeitenraums begründen. Folgerichtig reformuliert Nussbaum ihr zentrales rechtliches *principle of each person as end* auch als *principle of each person's capability*.⁴⁵ Diese Reformulierung ist nun insofern signifikant, als sie letztlich die begründungstheoretische Priorität der Fähigkeiten für die Menschenrechte gegenüber der Achtung für die Person bzw. für die in der Autonomie wurzelnde Menschenwürde

Wahlen zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit *political control over one's environment* von staatlicher Seite aus forciert werden sollte.

⁴³ WHD, 83f.

⁴⁴ Vgl. z.B. WHD, 74 („The central capabilities [...] are held to have value in themselves, in making the life that includes them fully human.“) sowie WHD, 204 („the claims of the other human capabilities“).

⁴⁵ Vgl. WHD, 74.

anzeigt.⁴⁶ Ein instruktives Beispiel ist in diesem Zusammenhang auch Nussbaums Begründung für die Respektierung der freien Religionsausübung: Im Zentrum ihres Arguments steht der hohe intrinsische Wert religiöser Fähigkeiten, während die Achtung der Person (*respect for persons*) lediglich als subsidiär begründendes Moment ins Spiel kommt.⁴⁷

Ist also die zweite Nussbaum'sche Begründungsfigur für die Menschenrechte, der Respekt für die Menschenwürde, eher ein Fremdkörper in ihrem Projekt? Nicht unbedingt, nur muß er, wie Nussbaum selbst an einigen Stellen betont, in einer gegenüber der klassischen liberalen Tradition erweiterten Lesart verstanden werden: Die Würde des Menschen liegt nicht bloß in seiner Rationalität und Autonomie, sondern auch in anderen Fähigkeiten, die aus seiner Natur als empirisches Wesen resultieren:

„My political conception of the person is Aristotelian rather than Kantian [...]: that is, it emphasizes need as well as ability, and sees human dignity as residing in animality as well as in rationality. Or rather, it sees rationality as a part of our animality, and dignity residing in the whole of animality rather than only in its rational aspect.“⁴⁸

Auch wenn Nussbaum hier selbst den Personbegriff verwendet und ihn als politisches Konzept deklariert, steht doch immer noch deutlich die reichhaltige Anthropologie, die sie in Auseinandersetzung mit Aristoteles bereits in *The Fragility of Goodness* entwickelt hat, im Hintergrund.⁴⁹

⁴⁶ In diesem Zusammenhang wäre auch zu fragen, inwieweit sich die auf die menschliche Autonomie berufende Begründung für Menschenwürde und Menschenrechte nicht auf eine der beiden zentralen, von Nussbaum selbst als „architektonisch“ bezeichneten Fähigkeiten in ihrer Liste zurückführen läßt, nämlich auf die praktische Vernunft. Die Beschreibungen, die Nussbaum von ihr gibt, legen dies teilweise sehr nahe, indem ein möglicher Unterschied zwischen der Fähigkeit zur Lebensplanung und der moralischen Autonomie im engeren Sinne tendenziell verwischt wird. Dann würde diese zweite Argumentationsfigur letztlich in der ersten aufgehen, welche die Menschenrechte auf die als grundlegende menschliche Bedürfnisse verstandenen G-Fähigkeiten bezieht.

⁴⁷ Vgl. WHD, 179–181.

⁴⁸ NUSSBAUM, Martha: *Love, Literature, and Human Universals. Comments on the Papers*. In: KALLHOFF, A. (Ed.): *Martha C. Nussbaum: Ethics and Political Philosophy. Lecture and Colloquium in Münster 2000*. Münster: LIT 2001, 129–152, hier 140. Damit einher geht auch ein um affektive Momente erweitertes Verständnis von Rationalität, wie GUTSCHKER: *Aristotelische Diskurse* (Anm. 4), 413–418, überzeugend nachweist. Vgl. auch ihre Kritik an der Stoa und Kant im Vorwort zu ihrer Neuauflage von „*The Fragility of Goodness*“ (Cambridge: CUP 2001) hinsichtlich einer zu starken Dichotomie zwischen Menschen und Tieren: „animality itself in all its forms, deserves respect. Indeed, we ought to recognize that our human forms of intelligence and emotion are determinations of animality, not something apart from or to be contrasted with animality“ (xxiii).

⁴⁹ Vgl. MÜLLER: *Das normative Verständnis* (Anm. 8), 319–322, zu den zentralen Grundmotiven der Nussbaum'schen Anthropologie.

Diese empirisch-anthropologisch aufgeladene Fassung der Menschenwürde geht nun durchaus konform mit der ersten Begründungsfigur von Nussbaum, die auf menschliche Grundbedürfnisse als Grundlage für die Rede von Menschenrechten verweist. Sie kreiert jedoch ein Spannungsfeld mit liberalen Grundideen, da es sich um eine normativ gefärbte Anthropologie handelt, die das Menschsein nicht bloß aus seinen Anfangsbedingungen, sondern primär aus seinen Vollendungsgestalten (*truly human functioning*) heraus begreift. Darin unterscheidet sich der Ansatz von Nussbaum etwa von der Begründung der Menschenrechte bei Otfried Höffe: Auch Höffe geht davon aus, daß die Menschenrechte einen universalen, kulturunabhängigen Begriff des Menschen voraussetzen. Er möchte jedoch anstelle einer inhaltlich reichen und normativ gefaßten Anthropologie lediglich eine Partial- bzw. Minimalanthropologie mit einem möglichst hohen Grad an Unbestimmtheit zugrunde legen, so daß transzendente Anfangsbedingungen bzw. Interessen (und nicht der inhaltsschwere Begriff eines wahrhaft humanen Menschseins – *truly human functioning* – bei Nussbaum) den Dreh- und Angelpunkt seines Modells bilden.⁵⁰

Durch die mit dieser „Maximalanthropologie“ verbundene Betonung des gleichberechtigten Wertes aller Fähigkeiten für das gelungene Leben⁵¹ werden die Bemühungen von Nussbaum um eine Harmonisierung des Rechten und des Guten empfindlich beeinträchtigt. Wie das Beispiel des *permanent capability-surrender* zeigt, wird der individuelle Entscheidungsspielraum durch ihre substantielle Theorie des Guten in höherem Maße eingeengt, als sie dies in ihren neueren Arbeiten konzedieren möchte: Die von ihr in jüngerer Zeit behauptete starke oder gar absolute Priorität von Menschen- und Grundrechten gegenüber staatlichen Eingriffen in ihrem Konzept kann immer dann außer Kraft gesetzt werden, wenn das höherrangige Ziel des Erhalts von Fähigkeiten auf dem Spiel steht.⁵² Damit verfällt sie jedoch genau auf das Verhaltensmuster, das sie

⁵⁰ Vgl. HÖFFE, Otfried: *Ein transzendentaler Tausch. Zur Anthropologie der Menschenrechte*. In: PhJ 99 (1992) 1–28, sowie DERS.: *Transzendentaler Tausch. Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte?* In: GOSEPATH, St. / LOHMANN, G. (Hgg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, 29–47.

⁵¹ Von der Fähigkeitenliste in toto sagt Nussbaum, „daß bei einem Leben, dem eine dieser Fähigkeiten fehlt, ernsthaft bezweifelt werden kann, ob es ein wirklich menschliches ist“ (GgL, 58). In WHD, 12, betont sie, daß es keine lexikalische Ordnung zwischen den Fähigkeiten gibt: „My view holds that all the capabilities are equally fundamental.“

⁵² Um ihre Zugehörigkeit zum Liberalismus auszudrücken, formuliert sie ihre liberale Leitidee (*citizens as choosers*) wie folgt: „There is a distinctive human good expressed in the freedom we give our fellow citizens to make choices that we ourselves may hold to be profoundly wrong“ (GDGF, 336). Die hiermit verbundene Wahlfreiheit des

anderen, von ihr als antiliberal eingestuften neoaristotelischen Ansätzen vorwirft: den Eingriff in die subjektive Entscheidungsfreiheit von Individuen zugunsten eines höherrangig angesiedelten objektiven Gutes.⁵³ Die markierten Schwierigkeiten betreffen hierbei nicht nur das Verhältnis des Fähigkeitsansatzes zu dezidiert liberalen Modellen, sondern auch interne Spannungen in Nussbaums neuerdings von ihr so titulierte *Aristotelian/Kantian liberalism*.⁵⁴

Ein weiteres begründungstheoretisches Problem für Nussbaums Konzept ist das folgende: Wenn das alleinige Vorhandensein von G-Fähigkeiten einen normativen Anspruch auf ihre Entwicklung und Förderung begründen würde, müßten auch menschliche Anlagen gefördert werden, die moralisch problematisch anmuten, wie z.B. empirisch belegbare Aggressionstendenzen. Nussbaum ignoriert dieses Problem keineswegs, aber ihre Lösung hierfür, daß nämlich diese Tendenzen und Anlagen eben Gegenstand einer moralischen Bewertung sind, die erst über ihre weitere Förderung entscheidet,⁵⁵ vermag nicht wirklich zu befriedigen, da dann die Prinzipien der moralischen Evaluation die eigentliche Grundlage für die Zuerkennung von Normativität wären. Dies steht jedoch zumindest in partiellem Widerspruch zu ihren sonstigen Versicherungen, daß das bloße Vorhandensein der G-Fähigkeiten schon die Normativität in ihrem Gefolge hat.

Zur Bewertung sei soviel gesagt: Die von Nussbaum vollzogene wechselseitige Explikation von Menschenrechten und K-Fähigkeiten im Hinblick auf die aus ihnen zu ziehenden praktischen und politischen Schlußfolgerungen wirkt recht plausibel, hinkt jedoch auf der begründungstheoretischen Seite. Wenn Nussbaum Prädikate von Menschenrechten wie Universalität und Kategorizität auf Fähigkeiten übertragen bzw. die Fähigkeitenliste funktional an die Stelle von Menschenrechtskatalogen setzen möchte,⁵⁶ bedarf es einer Vertiefung ihrer Überlegungen in diesem Bereich.

Individuums geht jedoch, selbst wenn dies keinen Schaden für andere nach sich zieht, nach Nussbaum eben gerade nicht so weit, daß jemand seine ausgebildeten Fähigkeiten nach Belieben zerstören darf.

⁵³ Vgl. ihre Kritik am marxistischen und am naturrechtlichen Neo-Aristotelismus: „Both countenance some governmental interference with the choice of individuals so long as the good is the goal. Neither one regards the political liberties and the liberty of conscience as having an absolute priority“ (GDGF, 330).

⁵⁴ Vgl. SSJ, 24.

⁵⁵ Vgl. WHD, 83: „Not all actual human abilities exert a moral claim, only the ones that have been evaluated as valuable from an ethical viewpoint.“

⁵⁶ Vgl. WHD, 202: „In legal terms, [...] the central capabilities are like a list of fundamental rights that might be embodied in constitutional guarantees.“

4. Begründungstheoretische Anschlußüberlegungen

Im Folgenden sollen einige Anregungen präsentiert werden, wie das skizzierte begründungstheoretische Dilemma im Blick auf Menschenrechte unter Wahrung der Grundintuitionen und -intentionen des Fähigkeitsansatzes möglicherweise gelöst werden kann. Als Leitfaden für diese Vorschläge dienen hierbei die Überlegungen von Ernst Tugendhat zur Begründung und inhaltlichen Ausgestaltung von Menschenrechten.⁵⁷ Diese Anknüpfung bietet sich an, da die zwei Ansätze m.E. im Hinblick auf ihre Zielsetzungen und Konsequenzen eine deutliche Schnittmenge aufweisen, insofern es um die Behandlung von Menschenrechten geht. Beide Konzepte laufen letztlich auf eine liberal-soziale Auffassung der Menschenrechte hinaus, welche sozioökonomischen Rechten eine zentrale Bedeutung beimißt: Die in der klassischen „republikanischen“ Tradition gegenüber den negativen Abwehrrechten und den politischen Partizipationsrechten zurückgestuften oder gänzlich in Abrede gestellten sozialen Leistungsrechte sind sowohl für Tugendhat als auch für Nussbaum unverzichtbare Bestandteile ihrer Konzeption. Beiden Ansätzen gemeinsam ist nämlich die Einsicht, daß die beiden ersten Rechtstypen gar nicht unabhängig vom ersten realisiert werden können: Ein gehaltvoller Begriff von positiver Freiheit setzt grundsätzlich das Vorhandensein von ausreichenden materiellen Ressourcen sowie die Fähigkeit, diese auch für die eigenen Zwecke nutzbar zu machen, voraus. Menschenrechte schaffen also nicht bloß negativ geschützte Freiräume, sondern „Eigenräume des Sichentfaltens und Gedeihens“.⁵⁸ Bezeichnenderweise halten deshalb sowohl Tugendhat als auch Nussbaum Einschränkungen im Eigentumsrecht bzw. distributive Umverteilungen genau dann für legitim, wenn dadurch die Wahrnehmung von fundamentalen Menschenrechten für bisher benachteiligte Gruppen überhaupt erst ermöglicht oder in erheblichem Umfang befördert werden kann. Dies ist ein Indikator dafür, daß bei beiden Theorien eine umfassendere Konzeption sozialer Gerechtigkeit im Hintergrund steht, für die die Menschenrechte ein unverzichtbares Minimalprogramm bilden.

Als gemeinsamen Ausgangspunkt beider Theorien für die Frage nach den Menschenrechten kann man m.E. den Begriff des Bedürfnisses nehmen. Schließlich begründet Nussbaum, wie wir gesehen haben, den nor-

⁵⁷ Vgl. hierzu v.a. die 17. Vorlesung („Menschenrechte“) in: TUGENDHAT, Ernst: *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993, 336–363 [= VE], sowie seinen Artikel: *Die Kontroverse um die Menschenrechte* (s. Anm. 23).

⁵⁸ Vgl. TUGENDHAT: *Die Kontroverse um die Menschenrechte*, 58. Die Nähe Tugendhats zu Nussbaums Verknüpfung von menschlichem Gedeihen („human flourishing“) und Menschenrechten ist unübersehbar.

mativen Anspruch darauf, daß G-Fähigkeiten entwickelt werden, mit der Idee, daß sie auch als „Bedürfnisse nach Tätigkeit“ (*needs for functioning*) zu verstehen sind. Tugendhat konstatiert: „Grundlegend für die Frage, welche Rechte man hat, kann aber nur der Begriff des Bedürfnisses (oder Interesses) sein.“⁵⁹ Der Unterschied liegt nun darin, daß Tugendhat in Bezug auf die Menschenrechte spezifiziert, daß es sich um normative Folgerungen aus „moralisch anzuerkennenden Grundbedürfnissen des Individuums“ handelt, d.h. um solche Rechte, die bei einer unparteilichen Betrachtung als wünschenswert erscheinen. Genau aus diesen Rechten erwächst dann auch die moralische Verpflichtung des Einzelnen wie auch der Gemeinschaft bzw. des Staates, sie zu schützen – was nichts anderes heißt, als zur Erfüllung der entsprechenden Grundbedürfnisse beizutragen, soweit das Individuum nicht aus eigenen Kräften dazu in der Lage ist.⁶⁰ Mit dem Einbringen der unparteilichen Beurteilung als ausschlaggebendem normativem Moment für die Verrechtlichung von Grundbedürfnissen wird zweierlei geleistet, was in Nussbaums Fähigkeitsansatz vernachlässigt ist:

1. Die Gefahr eines naturalistischen Fehlschlusses vom Sein auf das Sollen wird vermieden. Genau diesem Vorwurf setzt sich Nussbaum letztlich aus, wenn sie als normative Basis der Entwicklung von Fähigkeiten (und damit der Erfüllung von Bedürfnissen nach Tätigkeiten) primär das natürliche Vorhandensein der G-Fähigkeiten betont. Dies liefert aus sich heraus noch kein Kriterium dafür, welche Bedürfnisse und Ansprüche des Individuums legitim sind.

2. Es wird deutlich, daß man Rechte nicht in dem Sinne „hat“, wie man bei der Geburt über eine bestimmte körperliche Ausstattung verfügt. Die Rede von „natürlichen“ Rechten, die in Übersetzung auf das Fähigkeitsvokabular auch bei Nussbaum Resonanz findet, ist in der jüngeren Debatte um Menschenrechte zunehmend in Frage gestellt worden. Tugendhat betont hingegen, daß auch moralische (und damit vorpositive) Rechte „verliehen“ sind, also auf einer wechselseitigen Zuspreehung unter den Teilnehmern einer moralischen Gemeinschaft beruhen.⁶¹ Menschenrechte sind also keine bloßen Verlängerungen der menschlichen Natur, auch wenn sie inhaltlich – wie das bei Nussbaum

⁵⁹ VE, 358.

⁶⁰ Vgl. VE, 348f.: „Obwohl der Begriff des Rechts auf dem der Verpflichtung aufruht, ist es inhaltlich so, daß die Pflichten aus den Interessen und Bedürfnissen und den aus diesen folgenden Rechten sich ergeben: die Rechte *folgen* aus den Bedürfnissen, wenn dies bei unparteilicher Beurteilung als wünschenswert erscheint“ (Hervorh. v. Tugendhat).

⁶¹ Vgl. zu Tugendhats Kritik am naturrechtlichen Verständnis der Menschenrechte: VE, 344–346.

der Fall ist – zweifelsfrei auf die natürlichen Bedürfnisse oder Fähigkeiten des Menschen zurückzubeziehen sind.

Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses verschwindet eine immanente Schwierigkeit, die sich bei Nussbaum v.a. im Hinblick auf den Fall des *permanent capability-surrender* gezeigt hat. Dieser wird primär dann zum Problem, wenn die Fähigkeiten und ihre Verwirklichung in leicht hypostasierender Form als Güter bzw. Werte an sich gefaßt werden. Wenn die Konzeption der Menschenrechte auf der Rede von einem unhintergehbaren absoluten Wert beruht, der im bzw. durch den Menschen realisiert wird, muß dieser konsequenterweise auch ggf. vor seinem Träger selbst geschützt werden. Meiner Auffassung nach liegt diese (tendenziell metaphysische) Unterbauung der Menschenrechte mit der aufgezeigten Unvereinbarkeit von Autonomie und interventionistischem Schutz der Fähigkeiten bei Nussbaum zwar faktisch, aber nicht aus systemimmanenten Gründen vor. Wenn man den Kantischen Anteil ihrer Überlegungen in Richtung der von Tugendhat vorgeschlagenen „Moral der universellen und gleichen Achtung aller“ ausbaut, wäre in Verfolgung ihrer Grundintentionen etwa folgender Gedankengang möglich: Jemanden achten heißt, ihn als Subjekt moralischer Rechte anzuerkennen.⁶² Das fundamentalste moralische Recht, das zugleich alle in der Fähigkeitenliste von Nussbaum konkretisierten Momente einschließt, ist das Recht auf ein gutes Leben: Das Bedürfnis nach einem guten Leben kann zweifelsfrei als moralisch legitim (d.h. aus unparteilicher Beurteilung heraus als wünschenswert) gelten, so daß eine Pflicht zur Unterstützung des Individuums in der Erfüllung dieses Bedürfnisses, also in seinem Glücksstreben, vorliegt. Was bei Kant im Vergleich mit den negativen Pflichten gegenüber der Person eine zurückgestufte Pflicht war,⁶³ wird hier zum zentralen Element der subjektiven Rechte, wodurch auch der Akzent von Nussbaum (und Tugendhat) auf den sozialen bzw. ökonomischen Rechten plausibel wird. Aufzugeben ist hingegen die Idee der Fähigkeiten (bzw. ihrer Verwirklichungen) als in sich bzw. absolut werthafter Größen, durch die sich die Achtung vor dem Individuum und seinem Streben nach einem guten Leben überhaupt erst begründen ließe. Wenn man Tugendhat folgt, kann die Berufung auf einen absoluten Wert zur Unterbauung der Menschenrechte letztlich ohne Verlust gestrichen werden.⁶⁴ Der inhaltliche Gewinn einer solchen Streichung in Nuss-

⁶² Vgl. VE, 363.

⁶³ Vgl. I. KANT: GMS, 2. Abschnitt, A 429–430, wo notwendige und verdienstliche Pflichten unterschieden werden, wobei die Beförderung der Glückseligkeit anderer eine „bloß“ verdienstliche Pflicht ist.

⁶⁴ Vgl. hierzu VE, 345.

baums Konzept wäre, daß die von ihr selbst angestrebte Kompatibilität mit dem Liberalismus erheblich gesteigert würde, insofern eine interventionistische bzw. paternalistische Haltung gegenüber dem individuellen Glücksstreben ausgeschlossen wäre: Nach der Ausbildung der I-Fähigkeiten und bei Schaffung ausreichender äußerer Bedingungen zu ihrer Realisierung wäre der Einzelne auch in seinem Verhältnis zu ihnen selbst autonom. Inwieweit er also sein Recht auf das ihm ermöglichte gute Leben wahrnimmt oder sich ihrer sogar mutwillig und unwiderruflich beraubt, läge letztlich vollauf in seiner Entscheidung.

Eine solche Begründung von Menschenrechten würde nun nicht mehr primär auf der von Nussbaum propagierten „starken Theorie des Guten“ beruhen, sondern auf einer Moral der universellen und gleichen Achtung aller.⁶⁵ Die „starke Theorie des Guten“ hat, wie die Nussbaum'sche Verknüpfung von Menschenrechten und K-Fähigkeiten zeigt, ihre unbestreitbaren Vorzüge in der Konkretisierung dessen, worin ein gutes Leben besteht und was das Recht auf ein gutes Leben somit sinnvollerweise umfassen müßte. Die begründungstheoretische Basis dieses Rechts auf ein gutes Leben ist jedoch gerade nicht in dieser Theorie des Guten selbst zu finden, sondern in der Rede von moralisch anerkennungswürdigen Grundbedürfnissen. Wenn man dem Fähigkeitenansatz dieses Konzept zu Grunde legt, kann er in seinen normativen und politischen Konsequenzen weitgehend im Einklang mit Nussbaums Intentionen aufrecht erhalten werden, ohne in die geschilderten Dilemmata und in einen explizitem Widerspruch zum Liberalismus zu geraten.

⁶⁵ Vgl. zu diesem Konzept v.a. die fünfte Vorlesung von Tugendhat in: VE, 79–97.

Anhang: Menschliche Fähigkeiten und Menschenrechte⁶⁶

<i>Central human functional capabilities</i>	<i>Human rights and freedoms</i>
1. Life: Being able to live to the end of a human life of normal length	
2. Bodily health: Being able to have good health	- health and nutrition rights
3. Bodily integrity: Being able to move freely from place to place; having one's bodily boundaries treated as sovereign; having opportunities for sexual satisfaction and for choice in matters of reproduction	- mobility rights - reproductive rights (e.g. unimpeded access to contraception)
4. Senses, imagination and thought: Being able to use the senses, to imagine, to think, and reason	- right to education - freedom of expression in political and artistic speech - freedom of religious exercise
5. Emotions: Being able to have attachments to things and people	
6. Practical reason: Being able to form a conception of the good and to engage in critical reflection about the planning of one's life	- liberty of conscience
7. Affiliation: A) Being able to live with and toward others, to recognize and show concern for other human beings, to engage in various forms of social interaction B) Having the social bases of self-respect and non-humiliation; being able to be treated as a dignified being whose worth is equal to that of others	A) - freedom of assembly and political speech B) - freedom from discrimination on the basis of race, sex, sexual orientation, religion, caste, ethnicity or national origin
8. Other species: Being able to live with concern for and in relation to animals, plants, and the world of nature	
9. Play: Being able to laugh, to play, to enjoy recreational activities	
10. Control over one's environment [Strong separateness] A) Political B) Material	A) - right to political participation - freedom of speech and association B) - property rights - right to seek employment - freedom from unwarranted search and seizure

⁶⁶ Die nachfolgende Aufstellung orientiert sich an GgL, 201f., an den neuesten Fassungen der Fähigkeitenliste in: WHD, 78–80, und SSJ, 41f., sowie an den Ausführungen zu „Women's Human Rights: The Problem Areas“ in: SSJ, 87–103.

Abstract

This article focuses on the relationship between capabilities and human rights in Martha Nussbaum's ethical theory by delineating the basic concepts of her capabilities approach as well as scrutinizing her growing interest in the language of rights. Nussbaum's recourse to human rights is somewhat flawed because she presents two different strategies for their justification, which are to a certain degree inconsistent: On the one hand, she understands human rights as normative conclusions from the existence of untrained basic capabilities, on the other hand she operates with a Kantian conception of autonomy and personhood as the basis of human rights. Her treatment of cases of permanent capability-surrender especially reveals this contradiction and also shows that her stance is not as liberal as she tends to portray it. Some considerations on the question of how human rights could be justified more convincingly within the capabilities approach conclude the argument.